



Kurzinformation zum Positionspapier IMD II

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) vertritt die Interessen von mehr als 40.000 Versicherungsvertretern – dazu zählen Einfirmenvertreter, Mehrfachagenten und auch Makler – und Bausparkassenvertretern und nimmt zu dem aktuellen Entwurf der überarbeiteten EU-Richtlinie über Versicherungsvermittlung 2002/92 EG des Europäischen Parlamentes und des Europäischen Rates vom 9.12.2002 (IMD) in der Fassung vom 3.7.2012 (KOM(2012) 360/2) wie folgt Stellung:

Wir begrüßen

Wir begrüßen, dass der nunmehr vorliegende Vorschlag für eine neue Versicherungsvermittlerrichtlinie als „Minimalharmonisierung“ ausgestaltet ist, so dass er den einzelnen Mitgliedstaaten Raum für eigenständige Regelungen lässt.

Ebenso befürworten wir die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Internetvertrieb gem. Artikel 2 Abs. 6 des Entwurfes der IMD II.

Wir lehnen ab

Wir lehnen es jedoch ab, dass der Gedanke eines „fair level playing field“ in weiten Teilen des Textes nicht durchgängig aufrechterhalten wird und die Europäische Kommission darüber hinaus eine konkrete Offenlegung der Vermittlerprovisionen fordert.

Dies begründen wir wie folgt:

Wenn auch die wesentlichen bisherigen Regelungen zur Registrierung in Artikel 3 ff. des Entwurfes beibehalten werden, so gelten diese nicht gleichermaßen für Versicherungsunternehmen und deren Angestellte.

Keine Offenlegung von Vermittlerprovision!

Die Absicht der Kommission, die Offenlegung der Provisionen und Courtagen auf Kundenwunsch festzuschreiben, wobei der Vermittler den Kunden auf dieses Informationsrecht hinweisen müsse, hält der BVK für nicht zielführend. Der BVK tritt für eine Kostentransparenz bei Versicherungsverträgen ein, die es dem Kunden ermöglichen, zu erkennen, in welcher Höhe sein eingezahltes Kapital in die Anlage fließt bzw. die Abschlusskosten gedeckt sind.

Dieses Interesse wird mit der VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18.12.2007 erfüllt, wonach die Versicherer in Deutschland verpflichtet sind, bei Lebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen und substitutiven Krankenversicherungen die in der Prämie einkalkulierten Abschlusskosten in einer Summe und in Euro und Cent auszuweisen. Diese festgeschriebene Verpflichtung zur Offenlegung der Abschlusskosten

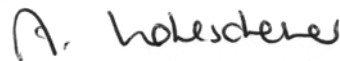
halten wir für verbraucherfreundlicher und lehnen daher eine Offenlegung von Provisionen und Courtagen ab. Für den Kunden ist es entscheidend, welche Leistung er zu welchem Preis bekommt. Dafür muss er die Gesamtkosten kennen und nicht die Höhe der Provision. Gerade auch der Vorschlag, für Produkte der Schadenversicherung nach Ablauf von fünf Jahren eine Offenlegung zu fordern, dürfte für den Verbraucher keinen besseren Schutz darstellen.

Aus diesem Grunde bedauern wir die Regelung des Entwurfes gemäß Art. 17 der IMD II. Der BVK wird sich weiterhin dafür stark machen, diese Offenlegung der Vermittlerprovision abzuwenden.

Bonn, den 10.08.2012



RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.
Hauptgeschäftsführer



RAin Anja C. Kahlscheuer
Geschäftsführerin